

frauen zentrale thurgau

Statuten

Hinweis zur Schreibform

Auf die parallele Schreibform weiblicher und männlicher Bezeichnungen wird verzichtet, alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Name und Sitz des Vereins | 2 |
| § 2 Zweck des Vereins | 2 |
| § 3 Ziele..... | 2 |
| § 4 Umsetzung der Ziele..... | 2 |
| § 5 Mitgliedschaft..... | 2 |
| § 6 Vereinsorgane | 3 |
| § 7 Delegierten- und Mitgliederversammlung | 3 |
| § 8 Vorstand | 3 |
| § 9 Ressorts und Betriebskommissionen..... | 4 |
| § 10 Revisionsstelle..... | 4 |
| § 11 Finanzielle Mittel..... | 4 |
| § 12 Haftung..... | 5 |
| § 13 Auflösung..... | 5 |
| § 14 Inkraftsetzung der Statuten..... | 5 |

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Frauenzentrale Thurgau (FZT)“ besteht ein im Jahre 1926 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Weinfelden.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Frauenzentrale Thurgau ist ein Dachverband, in dem verschiedene Frauenvereine, Organisationen und Einzelmitglieder aus dem Kanton Thurgau zusammen geschlossen sind. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Ziele

- a) Gleichstellung von Frauen und Männern in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft und Politik
- b) Vernetzung der Frauen und der Frauenorganisationen untereinander
- c) Interessensvertretung von und Meinungsbildung zu geschlechterspezifischen Anliegen in der Öffentlichkeit

§ 4 Umsetzung der Ziele

Zur Umsetzung der Ziele

- a) kann die FZT ein Sekretariat führen.
- b) kann sie Beratungsstellen und soziale, d. h. nicht gewinnorientierte Dienstleistungsbetriebe gründen, übernehmen, führen oder sich an solchen beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder der FZT können thurgauische Vereinigungen oder Organisationen (Kollektivmitglieder) und Einzelpersonen (Einzelmitglieder) werden, welche die in § 3 genannten Ziele unterstützen.
- b) Der Beitritt zur FZT erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegierten- und Mitgliederversammlung. Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Sind die statutarischen Voraussetzungen nicht gegeben, ist eine Ablehnung möglich.
- c) Der Beitritt wird mit Bezahlung des Jahresbeitrages rechtskräftig.
- d) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur mit einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.
- e) Mitglieder, welche schwer oder dauernd gegen die Interessen der FZT verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen solche Beschlüsse steht der Rekurs innert 30 Tagen an die Delegierten- und Mitgliederversammlung offen.
- f) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe der FZT sind:

- Delegierten- und Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ressorts und Betriebskommissionen
- Revisionsstelle

§ 7 Delegierten- und Mitgliederversammlung

- a) Die Delegierten- und Mitgliederversammlung besteht aus den Abgeordneten der Kollektivmitglieder und den Einzelmitgliedern. Jedes Kollektivmitglied hat drei Stimmen, jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.
Die Versammlung stimmt und wählt offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- b) Die ordentliche Delegierten- und Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt.
Ausserordentliche Versammlungen werden auf Einladung des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Kollektivmitglieder oder von 50 Einzelmitgliedern abgehalten. Die Einladungen mit der Traktandenliste müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag verschickt werden.
- c) Die Delegierten- und Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Ko-Präsidiums und der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungen
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Aufnahme von Kollektivmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Frauenzentrale und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- d) Statutenänderungen und die Auflösung der Frauenzentrale können nur mit zwei Dritteln der an der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- e) Die Mitglieder haben ihre Anträge und Wahlvorschläge für die ordentliche Delegierten- und Mitgliederversammlung dem Vorstand bis spätestens 1. März schriftlich zu unterbreiten.

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand wird von der Delegierten- und Mitgliederversammlung auf eine zweijährige Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Als Mitglieder des Vorstandes sind Angehörige der Kollektivmitglieder sowie Einzelmitglieder wählbar, wobei die verschiedenen Arbeitsgebiete und Weltanschauungen zu berücksichtigen sind.
- c) Die Präsidentin wird von der Delegierten- und Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ein Ko-Präsidium ist zulässig.
- d) Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- e) Zwischen zwei ordentlichen Delegierten- und Mitgliederversammlungen vakant gewordene Vorstandsmandate können vom Vorstand wieder besetzt werden; vorbehalten bleibt die Bestätigung der Wahl durch die nächstfolgende Delegierten- und

Mitgliederversammlung. Die so gewählten Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer der ausgeschiedenen ein.

- f) Der Vorstand
 - beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung zugewiesen sind,
 - leitet und verwaltet die Frauenzentrale und vertritt sie nach aussen,
 - bestimmt die Finanzkompetenzen, soweit sie nicht durch die Statuten vorgegeben sind,
 - kann eine Geschäftsleitung bestimmen,
 - erlässt alle für den Betrieb der FZT notwendigen Reglemente sowie die Reglemente für Ressorts und Betriebskommissionen,
 - kann ad-hoc-Kommissionen einsetzen.
- g) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen soweit dies für die Besorgung der anfallenden Aufgaben notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. In der Vorstandssitzung entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- h) Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die (Ko-)Präsidentin oder deren Stellvertreterin zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Für Kasse, Postcheck und Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift.
- i) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Vorlage von Belegen oder gemäss Spesenreglement ersetzt.

§ 9 Ressorts und Betriebskommissionen

- a) Zur Unterstützung und Vorbereitung der Arbeiten des Vorstandes können ständige Ressorts geführt werden. Diese konstituieren sich selbst.
- b) Soziale Dienstleistungsstellen können durch Betriebskommissionen geführt werden. Die Mitglieder der Betriebskommissionen sowie die Angestellten werden durch den Vorstand gewählt.
- c) Die Ressorts und Betriebskommissionen sind dem Vorstand und dieser wiederum der Delegierten- und Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 10 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle sind juristische oder natürliche Personen wählbar. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegierten- und Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsführung.

§ 11 Finanzielle Mittel

- a) Die finanziellen Mittel der FZT werden durch die Mitgliederbeiträge, Finanzhilfen, Spenden und Legate, Einnahmen aus Dienstleistungen sowie durch das Vereinsvermögen und dessen Ertrag gebildet.
- b) Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Delegierten- und Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr bestimmt, wobei für jede Mitgliederkategorie ein Beitrag in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden kann.
- c) Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Frauenzentrale haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung der FZT beschliesst die Delegierten- und Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dabei sind die Zielsetzungen der FZT zu berücksichtigen. Die begünstigte Institution muss ihren Sitz im Kanton Thurgau haben und hier steuerbefreit sein.

§ 14 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Januar 1981, die am 4. Mai 1995, am 5. Mai 1999, am 27. Mai 2005, am 2. November 2007, am 24. April 2008 und am 25. März 2010 revidiert wurden. Sie treten mit ihrer Annahme durch die Delegierten- und Mitgliederversammlung am 25. April 2013 in Kraft.

25. April 2013

Die Präsidentin:
Christine Steiger

Die Aktuarin:
Ursula Aeberli